

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest für die Gemeinde Aumühle

Nr. 70/2024

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Billenkamp“ mit den Straßenzügen „Bergstraße“, „Große Straße“, „Ellernholz“, „Steinstraße“, „Bleicherstraße“, „Mittelweg“, „Gärtnerstraße“, „Kurze Straße“, „Grasweg“, „Billeweg“ und „Zum Wiesengrund“
- Teilbereich „Bergstraße“ und „Große Straße“**

Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Aumühle hat in ihrer Sitzung am 29.02.2024 die 2. Änderung des B-Planes Nr. 9 „Billenkamp“ der Gemeinde Aumühle mit den Straßenzügen „Bergstraße“, „Große Straße“, „Ellernholz“, „Steinstraße“, „Bleicherstraße“, „Mittelweg“, „Gärtnerstraße“, „Kurze Straße“, „Grasweg“, „Billeweg“ und „Zum Wiesengrund“ - Teilbereich „Bergstraße“ und „Große Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 tritt mit Beginn des 04.11.2024 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Hohe Elbgeest, Bauamt, Zimmer 34, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, während folgender Sprechzeiten: Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.aumuehle.de eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

DIN-Vorschriften, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden in der Amtsverwaltung des Amtes Hohe Elbgeest im Bauamt während der o.g. Sprechzeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nach § 4 Abs. 3 GO ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Aumühle, den 24.10.2024

Gez. Knut Suhk
Bürgermeister

Dassendorf, den 24.10.2024

Amt Hohe Elbgeest
Der Amtsdirektor

(Siegel)

M. Haralambous
Bauamtsleiter

Veröffentlichungsvermerk

Ausgehängt am: 25.10.2024

.....
(Siegel) (Unterschrift)

Abzunehmen am: 04.11.2024

Abgenommen am:

.....
(Siegel) (Unterschrift)

Zusätzlich im Internet veröffentlicht am: 25.10.2024

Auf der Internetseite des Amtes Hohe Elbgeest www.amt-hohe-elbgeest.de wird gemäß § 1 der Satzung der Gemeinde Aumühle über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung unter – Amtliche Bekanntmachung – die obige Bekanntmachung zusätzlich bekanntgegeben.